

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATINO GmbH

(Stand: 05. März 2026)

INHALTSÜBERSICHT

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung / Vertragsschluss
2. Leistungen
3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers
4. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte
5. Nutzungsrechte an den Leistungen des Auftragnehmers
6. Vergütung und Zahlungsbedingungen / Verzug des Auftraggebers
7. Haftungsbeschränkung
8. Mängelhaftung
9. Geheimhaltung
10. Referenznennung
11. Abwerbeverbot
12. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung
13. Werkvertragliche Leistungen

B) Besondere Bedingungen für die Entwicklung von Apps und Backends

14. Leistungen
15. Lastenheft und Feinkonzept
16. Kostenschätzung
17. Zeitplan
18. Entwicklung der App und des Backend, Testen
19. Bereitstellung im App-Store
20. Leistungsänderungswünsche des Auftraggebers (Change Requests)
21. Dokumentation
22. Verantwortungsbereiche und Projektleitung
23. Einsatz von Drittkomponenten und Externen Webservices
24. Nutzungsrechte
25. Mängelansprüche

C) Besondere Bedingungen für die iterative/agile Entwicklung (ohne starre Sprints)

26. Anwendungsbereich und Vorgehensweise bei iterativer Entwicklung
27. Grobspezifikation (Backlog)
28. Feinspezifikation und Umsetzung (kontinuierlicher Arbeitsfluss)
29. Abnahme bei iterativer Entwicklung
30. Mitwirkungspflichten bei iterativer Entwicklung
31. Zeitplanung bei iterativer Entwicklung
32. Kündigung bei iterativer Entwicklung
33. Vergütung bei iterativer Entwicklung
34. Sonstige Bestimmungen bei iterativer Entwicklung

D) Besondere Bedingungen für den Betrieb von Backends

35. Leistungsinhalt Backend-Service
36. Verfügbarkeit Backend-Service
37. Vergütung und Zahlungsverzug Backend-Service
38. Kundendaten und Datenschutz

E) Besondere Bedingungen für die Wartung von Apps und Backend-Software

39. Anpassungsbedarf
40. Leistungsinhalt Wartung
41. Beauftragung
42. Nutzungsrechte
43. Vergütung

F) Schlussbestimmungen

44. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
45. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung
46. Salvatorische Klausel

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung / Vertragsschluss

1.1. AGB, Leistungsscheine, Rangfolge.

Sämtliche Leistungen der ATINO GmbH, Springorumallee 2, 44795 Bochum (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Einzelvereinbarungen („Leistungsscheine“; ggf. auch „Statement of Work“, „Angebot“, „Auftragsbestätigung“).

Die Regelungen in Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) und Abschnitt F (Schlussbestimmungen) gelten für sämtliche Leistungen. Die Abschnitte B bis E gelten ergänzend für einzelne Leistungsarten bzw. Vorgehensweisen/Leistungsbereiche. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) Leistungsschein (höchste Priorität), (ii) Abschnitte A und F dieser AGB, (iii) Abschnitte B bis E dieser AGB.

1.2. Entgegenstehende AGB.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden – außer im Fall der ausdrücklichen Zustimmung in Textform – nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3. Unternehmer.

Die Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.4. Vertragsschluss, Textform, elektronische Kommunikation.

Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung eines Leistungsscheins oder durch Vereinbarung in Textform (z.B. E-Mail, digitale Signatur, Auftragsbestätigung) zustande. Soweit diese AGB „Textform“ vorsehen, genügt § 126b BGB. Gesetzliche Schriftformerfordernisse (§ 126 BGB) bleiben unberührt.

Erklärungen in Textform gehen zu, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt sind und unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist. Bei Erklärungen per E-Mail ist dies der Fall, sobald die E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers abrufbar ist und der Absender keine automatische Unzustellbarkeitsmeldung („bounce“) erhält.

2. Leistungen

2.1. Leistungsinhalt.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsschein, den Leistungsbeschreibungen und hilfsweise diesen AGB.

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs- oder Trainingsleistungen, keinen laufenden Support/Helpdesk, keine Datenmigration, keine Betriebs- oder Administrationsleistungen sowie keine Einrichtung von Kundensystemen.

2.2. Termine und Preiszusagen.

Termine und Preis-/Aufwandsangaben sind nur verbindlich, wenn sie im Leistungsschein ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Im Übrigen sind Zeit- und Kostenangaben Planwerte.

2.3. Produktbeschreibungen, Garantien.

Produkt- und Leistungsbeschreibungen sind Beschaffenheitsangaben, keine Garantie. Garantien werden nur übernommen, wenn sie im Leistungsschein ausdrücklich als „Garantie“ in Textform bezeichnet sind.

2.4. Keine Rechts- oder Steuerberatung.

Soweit der Auftragnehmer auf rechtliche Erfordernisse hinweist (z.B. zur Ausgestaltung von Bestellvorgängen) oder rechtlich relevante Texte/Inhalte liefert (z.B. Impressum, Datenschutzhinweise, Einwilligungstexte, Widerruf, Endkunden-AGB, Preisanzeigen), handelt es sich – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – um technische/inhaltliche Entwürfe ohne Rechtsberatung. Der Auftraggeber hat die Rechtskonformität selbst oder durch qualifizierte Dritte vorzugeben und zu prüfen. Eine Haftung des Auftragnehmers für Rechtskonformität dieser Inhalte ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2.5. Subunternehmer und Tools.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer, freie Mitarbeitende sowie marktübliche Entwicklungs- und Projekttools (z.B. Repositories, CI/CD, Ticketsysteme, Cloud-Dienste) als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Soweit dabei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gilt Ziffer 38.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

3.1. Mitwirkungspflichten.

Der Auftragnehmer ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der Leistungen auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber stellt daher alle erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte und Freigaben rechtzeitig, vollständig und in verwertbarer Form bereit (z.B. Texte, Bilder, Videos, Markenassets, API-Dokumentation, Zugangsdaten, Testaccounts, Testgeräte/Emulatoren, Ansprechpartner).

Hierzu gehören insbesondere Impressumstexte, Datenschutzhinweise sowie Endkunden-AGB bzw. Nutzungsbedingungen (Verhältnis Auftraggeber zu dessen Kunden/Nutzern).

3.2. Meldung von Mängeln/Störungen.

Bei Mängeln oder Störungen meldet der Auftraggeber diese unverzüglich und stellt die zur Analyse erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung (z.B. Logs, Screenshots, Repro-Schritte, Systemumgebung). Stellt der Auftragnehmer ein Ticketsystem bereit, nutzt der Auftraggeber dieses.

3.3. Ansprechpartner.

Der Auftraggeber benennt einen sachkundigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis sowie eine Vertretung und hält die Kontaktdaten aktuell.

3.4. Folgen fehlender Mitwirkung.

Erbringt der Auftraggeber Mitwirkungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; Mehraufwand des Auftragnehmers ist nach Ziffer 6 zu vergüten. Weitergehende Rechte (z.B. Leistungsunterbrechung) bleiben unberührt.

4. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte

4.1. Auftraggeberinhalte.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Inhalte (Texte, Bilder, Videos, Mockups, Daten, Software, Zugangsdaten etc.; „Auftraggeberinhalte“) bereit, gelten die nachfolgenden Regelungen.

4.2. Nutzungsrechte.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den Auftraggeberinhalten ein (insb. Vervielfältigung, Bearbeitung, Integration, öffentliche Zugänglichmachung soweit für Tests/Staging/Deployment erforderlich).

4.3. Verfügungsbefugnis, Rechtskonformität, Datenschutz.

Der Auftraggeber liefert nur Inhalte, deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen Gesetze verstößt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass erforderliche Einwilligungen, Nutzungsrechte und datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen vorliegen (insb. bei personenbezogenen Daten). Auf Nutzungsbeschränkungen weist der Auftraggeber rechtzeitig hin.

5. Nutzungsrechte an den Leistungen des Auftragnehmers

5.1. Rechteeinräumung (Standard).

Soweit nicht anders vereinbart, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen (z.B. Konzepte, Designs, Texte, Quell-/Objektcode; ausgenommen Auftraggeberinhalte; „Auftragnehmerinhalte“) ein einfaches (nicht-ausschließliches), zeitlich unbeschränktes, weltweites Nutzungsrecht zur Nutzung für eigene Geschäftszwecke ein.

Das Nutzungsrecht umfasst auch (i) das Recht, Auftragnehmerinhalte (insbesondere Software/App) über App-Stores und sonstige Distributionsplattformen bereitzustellen, (ii) Endnutzern und Geschäftspartnern des Auftraggebers einfache Nutzungsrechte zur vertragsgemäßen Nutzung einzuräumen (Unterlizenzierung), (iii) verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG in die Nutzung einzubeziehen sowie (iv) Dienstleister (z.B. Hostler, Betreiber, Support-Dienstleister) zur Nutzung im Auftrag des Auftraggebers einzusetzen.

Das Recht zur Bearbeitung/Weiterentwicklung, das Recht am Quellcode sowie Rechte zur Dekompilierung sind nicht eingeräumt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart; gesetzliche Rechte (z.B. § 69e UrhG) bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht im Rahmen einer Unternehmensübertragung (z.B. Umwandlung, Asset Deal, Share Deal) auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.2. Aufschiebende Bedingung.

Die Rechteeinräumung wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig bezahlt hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zum Eintritt des Zahlungsverzugs duldet der Auftragnehmer die vorübergehende vertragsgemäße Nutzung.

5.3. Vorbestehende Komponenten.

Vor dem Projekt vorhandene oder unabhängig entwickelte Komponenten, Bibliotheken, Frameworks, Templates, Know-how, Methoden und Tools des Auftragnehmers („Background-IP“) verbleiben beim Auftragnehmer. Soweit Background-IP in Auftragnehmerinhalten enthalten ist, erhält der Auftraggeber daran nur das zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Nutzungsrecht.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen / Verzug des Auftraggebers

6.1. Vergütung nach Zeit.

Sämtliche Leistungen sind nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart (z.B. Festpreis, Obergrenze). Kostenschätzungen sind unverbindlich und begründen keine Festpreisvereinbarung.

6.2. Stundensatz.

Soweit keine anderen Stundensätze vereinbart sind, beträgt der Stundensatz EUR 175,00 netto.

6.3. Abrechnung, Zeiteinheiten, Nachweise.

Der Auftragnehmer stellt die Leistungen grundsätzlich am Ende eines Kalendermonats in Rechnung; bei iterativer/agiler Entwicklung kann der Auftragnehmer zusätzlich in angemessenen Intervallen abrechnen (vgl. Ziffer 33).

Der Rechnung ist auf Verlangen ein Tätigkeitsnachweis beizufügen (Zeitraum, Dauer, Inhalt). Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuten-Einheiten.

6.4. Reisezeiten und Reisekosten.

Reisen sind vorab abzustimmen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reisekosten werden nach Beleg erstattet; Tagegelder/Spesen nur, soweit vereinbart.

6.5. Nettopreise.

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.6. Zahlungsfrist.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln; gesetzliche Anforderungen (z.B. an elektronische Rechnungen) bleiben unberührt.

6.7. Verzug, Zinsen, Pauschalen.

Kommt der Auftraggeber in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Verzugszinsen nach § 288 BGB sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB (soweit anwendbar). Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten.

6.8. Leistungsverweigerung/Unterbrechung.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Projektfristen verlängern sich entsprechend.

6.9. Kündigung bei Verzug (Dauerschuldverhältnisse).

Kommt der Auftraggeber bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Backend-Service) für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Zahlungen in Höhe von zwei Abrechnungszeiträumen in Verzug gerät.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Grundsatz.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie haftet der Auftragnehmer im Umfang der Garantie.

7.2. Leichte Fahrlässigkeit, Kardinalpflichten.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3. Haftungshöchstbetrag.

In Fällen der Ziffer 7.2 ist die Haftung der Höhe nach zusätzlich begrenzt auf den höheren Betrag aus

(a) EUR 250.000,00 je Schadensfall und

(b) 100 % der vom Auftraggeber im jeweiligen Vertragsjahr an den Auftragnehmer gezahlten Nettovergütung.

Die Haftung ist insgesamt begrenzt auf den höheren Betrag aus

(a) EUR 500.000,00 pro Vertragsjahr und

(b) 200 % der vom Auftraggeber im jeweiligen Vertragsjahr an den Auftragnehmer gezahlten Nettovergütung.

Eine „Vertragsjahr“-Periode ist ein Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsbeginn oder – bei Dauerschuldverhältnissen – ab Beginn einer Verlängerungslaufzeit.

7.4. Datenverlust.

Bei Datenverlust haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Regelungen nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

7.5. Mitarbeiter und Beauftragte.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Mängelhaftung

8.1. Mangelfreiheit.

Der Auftragnehmer erbringt werk- und ggf. kaufvertragliche Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe dieser AGB.

8.2. Schadenersatz.

Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 7.

8.3. Änderungen durch Auftraggeber/Dritte.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die durch Änderungen des Auftraggebers oder Dritter entstehen, es sei denn, die Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.

8.4. Werkvertragliche Leistungen.

Bei werkvertraglichen Leistungen gilt ergänzend Ziffer 13.

8.5. Verjährung.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden, Produkthaftung und Garantien gelten die gesetzlichen Fristen.

8.6. Gesetzliche Regelung im Übrigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten.

9. Geheimhaltung

9.1. Geheimhaltungspflicht.

Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und drei (3) Jahre danach Vertrauliche Informationen nur zur Vertragsdurchführung zu nutzen und geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform, sofern nicht Ziffer 9.3 oder 9.4 greift.

9.2. Vertrauliche Informationen.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen (insb. Quellcode, Architekturen, Sicherheitskonzepte, Geschäftsgeheimnisse, Preise, Roadmaps, Kundendaten).

9.3. Ausnahmen.

Die Verpflichtungen gelten nicht, soweit die empfangende Partei nachweist, dass die Informationen

- (a) öffentlich bekannt waren oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht,
- (b) rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
- (c) bereits rechtmäßig bekannt waren,
- (d) unabhängig entwickelt wurden oder
- (e) aufgrund Gesetzes/Behörden/Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen; in diesem Fall ist die andere Partei – soweit zulässig – vorher zu informieren und der Umfang zu minimieren.

9.4. Dritte.

Keine Dritten i.S.d. Ziffer 9.1 sind Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Finanzbehörden sowie sonstige gesetzlich zur Verschwiegenheit Verpflichtete. Subunternehmer des Auftragnehmers dürfen eingebunden werden, sofern sie angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10. Referenznennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz namentlich (Firma/Name) zu nennen und die erbrachten Leistungen kurz zu beschreiben (z.B. auf Website, in Pitch-Unterlagen), sofern der Auftraggeber dem nicht im Leistungsschein oder spätestens bei Vertragsschluss in Textform widerspricht.

Die Verwendung von Logos, Wort-/Bildmarken, Screenshots oder sonstigen geschützten Kennzeichen/Materialien des Auftraggebers erfolgt ausschließlich nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers.

11. Abwerbeverbot

Jede Partei unterlässt es während der Vertragslaufzeit und ein (1) Jahr danach, Mitarbeitende der anderen Partei, die in die Zusammenarbeit involviert waren, gezielt und aktiv abzuwerben oder durch Dritte gezielt anwerben zu lassen.

Kein Verstoß liegt vor bei (i) allgemeinen, nicht gezielt an Mitarbeitende der anderen Partei gerichteten Stellenausschreibungen, (ii) Einstellungen aufgrund einer Eigeninitiative des Mitarbeitenden ohne vorherige gezielte Ansprache oder (iii) Ansprache über Personalvermittler, sofern die ansprechende Partei den Zielbezug zur anderen Partei nicht veranlasst hat.

Für jeden schuldhaften Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 fällig. Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wenn sie außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten, eine gezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet.

12. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

12.1. Anwendbarkeit.

Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Backend-Service, Wartung) gelten ergänzend die Regelungen dieser Ziffer 12, soweit im Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

12.2. Vertragsbeginn.

Die Laufzeit beginnt zum vereinbarten Datum, hilfsweise mit Zustandekommen des Leistungsscheins.

12.3. Laufzeit und Verlängerung.

Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Grundlaufzeit zwölf (12) Monate und verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn nicht eine Partei mit Frist von sechs (6) Wochen zum Laufzeitende kündigt.

12.4. Form der Kündigung.

Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail). Gesetzliche Sonderformvorschriften bleiben unberührt.

12.5. Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Werkvertragliche Leistungen

13.1. Anwendbarkeit.

Soweit Leistungen werkvertraglich sind, gilt diese Ziffer 13 ergänzend, sofern im Leistungsschein nichts Abweichendes geregelt ist.

13.2. Abnahmefrist und -erklärung.

Der Auftraggeber prüft die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen ab Bereitstellung, und erklärt die Abnahme in Textform oder rügt Mängel unter genauer Beschreibung. Erfolgt innerhalb der Frist weder Abnahme noch begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen (Abnahmefiktion), sofern der Auftragnehmer bei Bereitstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung produktiv nutzt oder vorbehaltlos bezahlt, es sei denn, es liegt ein wesentlicher Mangel vor.

13.3. Wesentliche Mängel.

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Leistung nicht vertragsgemäß nutzbar ist und der Vertragszweck nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann.

13.4. Nacherfüllung.

Bei Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Art und Umfang der Nacherfüllung bestimmt der Auftragnehmer nach billigem Ermessen. Ein Selbstvornahmerecht des Auftraggebers besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig.

13.5. Rücktritt/Schadenersatz statt Leistung.

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung und verstreicht diese fruchtlos, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Dies gilt entsprechend, soweit die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (z.B. Unmöglichkeit, endgültige Leistungsverweigerung, besondere Umstände).

13.6. Rücktritt nur bei Vertretenmüssen.

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.

13.7. Teilrücktritt.

Bei abgrenzbaren Teilleistungen ist ein Teilrücktritt möglich; übrige, unabhängige Leistungen bleiben unberührt.

13.8. Fälligkeit.

Die Vergütung für Werkleistungen erfolgt nach Zeit gemäß Ziffer 6, soweit nicht ausdrücklich Festpreis vereinbart ist. Bei Festpreis wird die Zahlung mit Abnahme fällig, abzüglich geleisteter Abschläge.

B) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON APPS UND BACKENDS

14. Leistungen

14.1. Leistungsinhalt.

Der Auftragnehmer schuldet gemäß Leistungsschein Konzeption/Entwicklung einer App und ggf. zugehöriger Backend-Software. Der Betrieb von Backends richtet sich – sofern vereinbart – nach Abschnitt D.

14.2. App-Umgebung.

Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die im Leistungsschein genannten Zielplattformen, Versionen und Testumgebungen. Abweichungen auf anderen Geräten/OS-Versionen sind möglich.

14.3. Schritte der Leistungserbringung.

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Leistungserbringung in zwei Schritten: (i) Konzeption (Feinkonzept/Pflichten) und (ii) Umsetzung (Implementierung, Tests, Deployment).

15. Lastenheft und Feinkonzept

15.1. Lastenheft.

Der Auftraggeber stellt ein Lastenheft bzw. eine vergleichbare Anforderungssammlung bereit (Funktionen, Use Cases, Schnittstellen, Daten, nichtfunktionale Anforderungen). Mockups sind Hilfsmittel; technische Anpassungen können erforderlich sein.

15.2. Entwicklung des Feinkonzeptes.

Auf Basis des Lastenheftes entwickelt der Auftragnehmer ein Feinkonzept (Funktionen, Flows, Datenmodelle, Schnittstellen, Sicherheits-/Berechtigungskonzept, Betriebs-/Deploymentannahmen). Die Erstellung erfolgt nach Aufwand (Ziffer 6). Der Auftraggeber wirkt durch Entscheidungen und zeitnahe Rückmeldungen mit.

15.3. Design.

Soweit vereinbart, erstellt der Auftragnehmer Designvorschläge; andernfalls schuldet der Auftragnehmer nur technische Implementierung gängiger UI-Standards.

15.4. Freigabe.

Der Auftraggeber gibt das finale Feinkonzept innerhalb von zwei (2) Wochen in Textform frei oder rügt konkrete Punkte. Erfolgt keine Freigabe und keine begründete Rüge, kann der Auftragnehmer nach Fristablauf auf Basis des Feinkonzepts fortfahren, sofern er zuvor auf diese Folge hingewiesen hat.

Lehnt der Auftraggeber geänderte, den Wünschen Rechnung tragende Versionen mehr als zwei Mal ohne sachlichen Grund ab, kann der Auftragnehmer (i) den Vertrag beenden und die bis dahin angefallene Vergütung verlangen oder (ii) weitere Anpassungen nur gegen angemessenen Vorschuss erbringen.

15.5. Kosten des Feinkonzeptes.

Kostenschätzungen sind unverbindlich. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass unvollständige Spezifikationen spätere Aufwände erhöhen können.

16. Kostenschätzung

Nach Fertigstellung des Feinkonzeptes kann der Auftragnehmer eine unverbindliche Kostenschätzung für Umsetzung/Test/Go-Live abgeben. Fixpreise/Obergrenzen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Kosten für Entwickleraccounts, Gebühren von App-Stores, Drittservices etc. trägt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.

17. Zeitplan

17.1. Termine.

Verbindliche Termine bedürfen der ausdrücklichen Festlegung im Leistungsschein als „verbindlich“.

17.2. Höhere Gewalt und Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt (z.B. Ausfall von Infrastruktur, Streik, behördliche Anordnungen) oder durch fehlende/verspätete Mitwirkung des Auftraggebers verlängern Fristen angemessen; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber.

18. Entwicklung der App und des Backend, Testen

18.1. Entwicklung.

Nach Freigabe des Feinkonzeptes implementiert der Auftragnehmer App und ggf. Backend.

18.2. Prüfpflicht (Test).

Der Auftraggeber wirkt an Tests mit und prüft umfassend (Funktionalität, Use Cases, Schnittstellen, Daten, Regression).

18.3. Prüfumfang.

Der Auftraggeber dokumentiert Abweichungen nachvollziehbar. Bei mehreren Plattformen ist pro Plattform vollständig zu testen.

18.4. Ungerügte Abweichungen.

Nicht gerügte, erkennbare Abweichungen gelten als vertragsgemäß, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Bereitstellung auf diese Folge hingewiesen hat; Arglist bleibt unberührt.

18.5. Teilabnahmen.

Der Auftragnehmer kann abgrenzbare Teilleistungen zur Teilabnahme vorlegen.

18.6. Überlassung/Deployment.

Nach erfolgreichem Test überlässt der Auftragnehmer die App/Backend-Software gemäß Leistungsschein (z.B. Repository-Übergabe, Build/Release, Deployment in Kundenumgebung oder App-Store-Upload). Betrieb von Backends nach Abschnitt D.

18.7. Rügepflichten.

Weitere gesetzliche Rügeobligationen bleiben unberührt.

19. Bereitstellung im App-Store

19.1. Aufnahme in App-Stores.

Auf Weisung des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer beim Einstellen in App-Stores. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Aufnahme/Review im Ermessen des Store-Betreibers liegt und Bedingungen sich ändern können. Ein Erfolg der Veröffentlichung wird nicht geschuldet.

19.2. Auftreten nach außen.

Gegenüber App-Store-Betreibern tritt der Auftraggeber auf, sofern nicht anders vereinbart. Rechtliche Beziehungen zu Endnutzern (AGB, Datenschutz, Einwilligungen) verantwortet der Auftraggeber.

20. Leistungsänderungswünsche des Auftraggebers (Change Requests)

20.1. Änderungsverlangen.

Änderungen/Erweiterungen nach Spezifikationsfreigabe sind als Change Request in Textform zu stellen. Bei iterativer/agiler Entwicklung erfolgt die Dokumentation von Änderungswünschen regelmäßig im Ticketsystem/Backlog; die Parteien behandeln diese als Change Requests i.S.d. Ziffer 20.

20.2. Prüfung.

Der Auftragnehmer prüft Auswirkungen auf Aufwand, Termine und technische Machbarkeit. Erforderliche Verschiebungen teilt der Auftragnehmer mit. Der Auftraggeber kann den Change Request jederzeit zurückziehen.

20.3. Einigung.

Kommt eine Einigung zustande, wird sie in Textform dokumentiert (Anhang zum Feinkonzept/Backlog/Leistungsschein). Andernfalls bleibt es beim ursprünglichen Umfang.

20.4. Termine.

Termine verschieben sich um Prüf-/Umsetzungsdauer zzgl. angemessener Anlaufzeit.

20.5. Kosten.

Aufwände für Prüfung, Abstimmung, Stillstand und Umsetzung trägt der Auftraggeber nach Ziffer 6.

21. Dokumentation

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine umfassenden Benutzerhandbücher/Architekturdokumente. Übliche technische Dokumentation (z.B. README, Build-/Deployment-Hinweise) wird im Rahmen des Projekts bereitgestellt, soweit erforderlich.

22. Verantwortungsbereiche und Projektleitung

22.1. Verantwortungsbereiche.

Der Auftraggeber verantwortet Inhalte, Geschäftsmodell, fachliche/regulatorische Anforderungen sowie rechtliche Aspekte. Der Auftragnehmer verantwortet die technische Umsetzung nach Spezifikation.

22.2. Ansprechpartner.

Der Auftraggeber benennt Projektverantwortliche (Ansprechpartner/Stellvertretung) mit Entscheidungsbefugnis.

22.3. Abstimmung.

Regelmäßige Abstimmungen erfolgen nach Vereinbarung (z.B. Jour fixe, Review-Termine).

22.4. Eskalation.

Auf Verlangen bildet sich ein Lenkungsausschuss. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn Zeit/Kosten/Scope wesentlich gefährdet sind.

23. Einsatz von Drittkomponenten und Externen Webservices

23.1. Drittkomponenten/Webservices.

Der Auftragnehmer kann auf Frameworks, Libraries, Plugins, CMS, Open-Source-Komponenten („Drittkomponenten“) sowie externe APIs/Webservices („Externe Webservices“) zurückgreifen.

23.2. Nutzungs-/Lizenzbedingungen.

Für Drittkomponenten/Webservices gelten vorrangig deren Bedingungen, ggf. ausländisches Recht sowie Open-Source-Lizenzen. Der Auftragnehmer informiert auf Wunsch über wesentliche eingesetzte Komponenten. Zusatzkosten (z.B. Lizenzen, API-Fees) trägt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.

23.3. Änderungen/Abkündigungen.

Drittanbieter können Leistungen ändern/abkündigen; dadurch erforderliche Anpassungen sind – sofern nicht anders vereinbart – gesondert zu vergüten.

23.4. Open-Source-Compliance/Notice-Pflichten.

Soweit Open-Source-Lizenzen Hinweis-, Copy-Notice- oder Bereitstellungspflichten (z.B. Lizenztexte, Copyright-Hinweise) vorsehen, wirkt der Auftragnehmer in zumutbarem Umfang an deren Erfüllung mit (z.B. Bereitstellung der Lizenztexte/Komponentenliste). Die Erfüllung von Pflichten gegenüber Endnutzern (z.B. Aufnahme in Endkunden-Dokumente/Impressum/Legal-Screens) obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

24. Nutzungsrechte

Für App/Backend gelten Ziffer 5 sowie Ziffer 23. Das Nutzungsrecht an der App umfasst das Recht zur Veröffentlichung in App-Stores und zur Überlassung an Endnutzer. Das Nutzungsrecht am Backend umfasst das Recht zur Installation und zum Betrieb (selbst oder durch Dritte) für die Nutzung mit der App.

25. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gelten Ziffern 8 und 13.

C) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ITERATIVE/AGILE ENTWICKLUNG

26. Anwendungsbereich und Vorgehensweise bei iterativer Entwicklung

26.1. Anwendungsbereich.

Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer eine iterative/agile Vorgehensweise, gelten ergänzend zu Abschnitt B) die Bestimmungen dieses Abschnitts C). Soweit in einem Leistungsschein ausdrücklich Scrum/Sprints vereinbart sind, gehen diese Vereinbarungen vor.

26.2. Vorgehensmodell.

Die Parteien entwickeln den Vertragsgegenstand inkrementell und iterativ auf Basis fortlaufender Abstimmung, Demonstrationen von Zwischenständen und kontinuierlicher Priorisierung. Ein starres Sprint-Modell ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

26.3. Rollen/Entscheidungen.

Der Auftraggeber benennt einen zentralen Ansprechpartner und Entscheider („Product Owner“ oder vergleichbare Rolle), der fachlich verantwortlich ist, Anforderungen priorisiert und Abnahmen/Freigaben erklären kann.

26.4. Steuerungsartefakte.

Die Anforderungen und der Projektfortschritt werden in der Regel über ein Ticketsystem, Backlogs und Protokolle (z.B. Meeting-Notizen) gesteuert und dokumentiert. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand im Ticketsystem sowie ergänzende schriftliche/elektronische Dokumentation (Textform).

27. Grobspezifikation (Backlog)

27.1. Backlog.

Zu Beginn und fortlaufend werden Anforderungen an den Vertragsgegenstand in einem Backlog erfasst (z.B. als User Stories/Features/Tickets), priorisiert und fortgeschrieben.

27.2. Priorisierung.

Die Priorisierung nimmt allein der Auftraggeber (Product Owner) vor. Der Auftragnehmer weist auf technische Abhängigkeiten, Risiken und Aufwände hin.

27.3. Verbindlichkeit.

Das Backlog stellt eine fortschreibbare Anforderungssammlung dar und ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine feste Leistungszusage im Sinne eines vollständigen Pflichtenhefts.

28. Feinspezifikation und Umsetzung (kontinuierlicher Arbeitsfluss)

28.1. Feinspezifikation.

Der Auftragnehmer konkretisiert Anforderungen jeweils so weit, wie dies für die Umsetzung erforderlich ist (z.B. Akzeptanzkriterien, UI-Details, Datenfelder, API-Verhalten). Die Konkretisierung erfolgt in Textform, typischerweise im Ticketsystem.

28.2. Umsetzung im kontinuierlichen Arbeitsfluss.

Der Auftragnehmer arbeitet Anforderungen gemäß Priorisierung ab und stellt regelmäßig Zwischenstände/Demos bereit. Zeitliche Taktung (z.B. wöchentliche Demos/Review-Termine) kann vereinbart werden; andernfalls erfolgt die Abstimmung bedarfsorientiert.

28.3. Änderungen/Ergänzungen.

Änderungen am Backlog (neue Anforderungen, geänderte Prioritäten, Präzisierungen) sind im Rahmen der iterativen Entwicklung üblich. Jede solche Änderung kann Auswirkungen auf Aufwand, Termine und Kosten haben und ist nach Ziffer 6 zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis/Obergrenze vereinbart wurde.

29. Abnahme bei iterativer Entwicklung

29.1. Lieferpakete/Release Candidates.

Der Auftragnehmer kann abgrenzbare Teilleistungen („Lieferpakete“) oder Release Candidates bereitstellen und den Auftraggeber zur Prüfung auffordern. Die Bereitstellung und der Inhalt des Lieferpakets werden in Textform dokumentiert (z.B. Ticketliste/Release Notes).

29.2. Prüf- und Abnahmefrist.

Der Auftraggeber prüft ein bereitgestelltes Lieferpaket unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Bereitstellung, und erklärt in Textform

(a) die Abnahme oder

(b) rügt Mängel unter genauer Beschreibung (Repro-Schritte, Logs, Screenshots).

Erfolgt innerhalb der Frist weder Abnahme noch eine begründete Mängelrüge, gilt das Lieferpaket als abgenommen, sofern der Auftragnehmer bei Bereitstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

29.3. Wesentliche Mängel.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Wesentliche Mängel liegen nur vor, wenn das Lieferpaket nicht vertragsgemäß nutzbar ist und der Vertragszweck nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann.

29.4. Konkludente Abnahme/Produktivnutzung.

Eine Abnahme liegt insbesondere auch vor, wenn der Auftraggeber das Lieferpaket produktiv nutzt, einen Release in App-Stores freigibt/veranlasst oder die Leistung über mehr als vier (4) Wochen ohne wesentliche Mängelrüge nutzt.

29.5. Nicht abgenommene Punkte.

Nicht erfüllte oder mangelhaft umgesetzte Anforderungen werden im Backlog/Ticketsystem erfasst und im Rahmen der Nacherfüllung behandelt; im Übrigen bleibt die Teilabnahme bereits abgenommener Lieferpakete unberührt.

30. Mitwirkungspflichten bei iterativer Entwicklung

Der Auftraggeber erkennt an, dass die iterative Entwicklung aktive Mitwirkung erfordert. Insbesondere stellt der Auftraggeber zeitnah Entscheidungen, fachliche Rückmeldungen, Testkapazitäten und erforderliche Zugänge bereit. Verzögerungen/Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung richten sich nach Ziffer 3.4 und Ziffer 6.

31. Zeitplanung bei iterativer Entwicklung

31.1. Rolling Plan.

Soweit nicht verbindliche Meilensteine vereinbart sind, erfolgt die Zeitplanung als fortlaufend aktualisierte Planung (Rolling Plan) auf Basis der Priorisierung, Verfügbarkeiten und technischen Abhängigkeiten.

31.2. Go-Live.

Ein Go-Live-Termin ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich vereinbart ist. Andernfalls erfolgt eine Veröffentlichung im jeweils erreichten, freigegebenen Entwicklungsstand.

32. Kündigung bei iterativer Entwicklung

32.1. Kündigung.

Unbeschadet gesetzlicher Kündigungsrechte wird für die iterative/agile Entwicklung eine Mindestlaufzeit von drei (3) Monaten ab Projektstart vereinbart, sofern im Leistungsschein nichts Abweichendes geregelt ist. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der iterative Entwicklungsvertrag von jeder Partei in Textform mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern im Leistungsschein nichts Abweichendes geregelt ist.

Verlangt der Auftraggeber, dass Leistungen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht oder nur eingeschränkt fortgeführt werden (z.B. „Stop-Work“), bleibt die Vergütung für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingeplanten und nicht anderweitig verwertbaren Kapazitäten geschuldet; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

32.2. Abwicklung.

Im Kündigungsfall erstellt der Auftragnehmer einen Abschlusssstand (z.B. Code-Stand/Repository, Ticketstatus, Release Notes) und rechnet bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen nach Ziffer 6 ab. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen, vom Auftraggeber bezahlten Arbeitsergebnisse in dem im Projekt üblichen Format (z.B. Repository-Zugriff/Export).

Übergabe-/Transition-Leistungen, die über die Erstellung des Abschlusssstands hinausgehen (z.B. Workshops, Einweisung eines Nachfolgedienstleisters, Migrations-/Deployment-Support, Aufbereitung zusätzlicher Dokumentation), sind gesondert nach Aufwand gemäß Ziffer 6 zu vergüten, sofern sie vom Auftraggeber beauftragt werden.

Rechte an abgenommenen/bezahlten Lieferpaketen richten sich nach Ziffer 5.

33. Vergütung bei iterativer Entwicklung

33.1. Abrechnung nach Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 6. Der Auftragnehmer kann – zusätzlich zur monatlichen Abrechnung – in angemessenen Intervallen abrechnen (z.B. zweiwöchentlich), wenn dies im Projektablauf sachgerecht ist.

33.2. Kostentransparenz.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Verlangen über den aktuellen Aufwandsstand (z.B. Report aus Ticketsystem/Zeiterfassung). Budgets sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich vereinbart.

34. Sonstige Bestimmungen bei iterativer Entwicklung

34.1. Team.

Besetzung und Größe des Teams können im Leistungsschein vereinbart werden. Der Auftragnehmer kann Teammitglieder austauschen, sofern der Auftraggeber hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

34.2. Maßgeblichkeit der Dokumentation.

Für Umfang, Prioritäten, Abnahmen und Änderungen ist die Dokumentation im Ticketsystem sowie in Textform maßgeblich.

D) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON BACKENDS

35. Leistungsinhalt Backend-Service

35.1. Leistungsgegenstand.

Soweit im Leistungsschein vereinbart, betreibt der Auftragnehmer eine Backend-Infrastruktur (z.B. Server/Container/DB) und stellt die Backend-Software bereit („Backend-Service“). Der Backend-Service umfasst ausschließlich den Betrieb der im Leistungsschein bezeichneten Komponenten in der dort beschriebenen Umgebung. Programmierleistungen (Weiterentwicklung/Anpassungen) sind nicht Bestandteil des Backend-Service, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

35.2. Rechenzentrumsanbieter / Hosting-Provider und Wechsel.

Der Auftragnehmer erbringt den Backend-Service unter Nutzung eines Rechenzentrums- bzw. Cloud-Infrastrukturanbieters („Hosting-Provider“). Derzeit ist dies OVHcloud bzw. ein Unternehmen der OVHcloud-Gruppe in einem Rechenzentrum innerhalb der EU/des EWR, sofern im Leistungsschein nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hosting-Provider zu wechseln, sofern

- (a) der Wechsel für den Auftraggeber zumutbar ist und die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter (insb. Verfügbarkeit, Sicherheitsniveau, Datenverarbeitung) insgesamt nicht wesentlich verschlechtert werden,
- (b) die datenschutzrechtlichen Anforderungen (insb. Art. 28 DSGVO/AVV, Subunternehmerregelung) weiterhin erfüllt sind und
- (c) der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen vor dem geplanten Wechsel in Textform informiert (bei sicherheitskritischen Gründen oder Störungen, die eine kurzfristige Maßnahme erfordern, auch mit kürzerer Frist).

Widerspricht der Auftraggeber dem Wechsel aus wichtigem, nachweisbarem Grund (insb. zwingende regulatorische Vorgaben oder datenschutzrechtliche Gründe) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung, werden die Parteien eine zumutbare Alternative abstimmen. Kommt innerhalb angemessener Frist keine Einigung zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, den Backend-Service außerordentlich mit Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

35.3. Standard-Backups (sofern Leistungsschein nichts Abweichendes regelt).

Sofern im Leistungsschein nicht ausdrücklich abweichend geregelt, führt der Auftragnehmer für die im Backend-Service betriebenen produktiven Daten (insb. Datenbanken) Standard-Backups nach dem Stand der Technik durch:

- (a) Sicherungsintervall: mindestens einmal täglich,
- (b) Aufbewahrungsdauer (Retention): mindestens 14 Kalendertage,
- (c) Wiederherstellung: auf Anforderung des Auftraggebers oder bei Störungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, jeweils nach billigem Ermessen und im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Standard-Backups umfassen keine Sicherung von Systemen/Komponenten außerhalb des Backend-Service (z.B. Endgeräte, vom Auftraggeber betriebene Systeme, Drittanbieter-Accounts) und keine archivfeste Langzeitaufbewahrung, sofern nicht vereinbart. Ein bestimmter Wiederanlaufzeitpunkt (RTO) oder maximaler Datenverlustzeitraum (RPO) wird nur geschuldet, wenn dies im Leistungsschein ausdrücklich als verbindlich vereinbart ist.

35.4. Mitwirkung bei Wiederherstellung.

Der Auftraggeber unterstützt Wiederherstellungsmaßnahmen durch Bereitstellung erforderlicher Informationen (z.B. Zeitraum, betroffene Mandanten/Datensätze, Repro-Schritte) und durch Freigaben, soweit dies zur Vermeidung von Folgeschäden erforderlich ist.

36. Verfügbarkeit Backend-Service

36.1. Verfügbarkeit.

Der Auftragnehmer stellt den Backend-Service mit der im Leistungsschein vereinbarten Verfügbarkeit bereit („SLA“).

36.2. Wartungsfenster.

Geplante Wartungsfenster sowie notwendige Sicherheitsupdates können zu kurzzeitigen Unterbrechungen führen und gelten – soweit im Leistungsschein vorgesehen – nicht als Nichtverfügbarkeit.

37. Vergütung und Zahlungsverzug Backend-Service

37.1. Gebührenstruktur.

Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer für die Erbringung der Backend-Services während der Laufzeit (siehe Ziffer 12) die im Leistungsschein vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen monatlichen Nutzungsgebühr (z.B. Datenvolumen).

37.2. Fälligkeit.

Grundgebühren werden mit Vertragsbeginn und danach jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraums im Voraus fällig, sofern nicht anders vereinbart. Nutzungsabhängige Nutzungsgebühren werden – soweit nicht anders vereinbart – nachträglich auf Basis der tatsächlichen Nutzung abgerechnet.

37.3. Rechnungsstellung.

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Die Rechnungsstellung kann auch online durch Zusendung der Rechnung per E-Mail erfolgen („Online-Rechnung“). Ein Anspruch auf digital signierte Rechnungen besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

37.4. Entwicklerarbeiten.

Änderungen an der Software des Backend-Services (z.B. Anpassung aufgrund neuer Funktionen der App) sind gesondert zu vergüten und nicht Teil der Gebühren des Backend-Service, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

37.5. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung.

Endet der Backend-Service vor Ablauf eines im Voraus abgerechneten Zeitraums, werden im Voraus gezahlte Grundgebühren zeitanteilig für den Zeitraum nach Vertragsende erstattet, sofern und soweit der Auftragnehmer die Leistung nach Vertragsende nicht mehr erbringt. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung/Schadensersatz aus außerordentlicher Kündigung oder Verzugstatbeständen.

38. Kundendaten und Datenschutz

38.1. Kundendaten.

Die vom Backend-Service erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten (z.B. von App-Anwendern eingegebene Stamm- und Registrierdaten oder Informationen über den Nutzungsumfang der App) („Kundendaten“) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer behandelt Kundendaten vertraulich.

38.2. Nutzung zur Vertragserfüllung.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, weltweite, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, Kundendaten zum Zwecke der Erbringung des Backend-Service und zugehöriger Leistungen zu verarbeiten, insbesondere diese in einem vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrum zu speichern. Aggregierte/anonymisierte Auswertungen zur Qualitätssicherung sind zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten identifizierbar sind.

38.3. Auftragsverarbeitung.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO („AVV“) abschließen bzw. einen bestehenden AVV einbeziehen. Ohne AVV ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer AVV bedarf, bis zum Abschluss auszusetzen.

38.4. Datenrückgabe und Löschung.

Nach Vertragsende gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kundendaten in einem angemessenen, maschinenlesbaren Format heraus, soweit dies vereinbart ist oder sich aus gesetzlichen Pflichten ergibt. Im Übrigen löscht der Auftragnehmer Kundendaten nach Ablauf angemessener Fristen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; Backups können zeitverzögert überschrieben werden.

38.5. Sicherheitsmaßnahmen.

Der Auftragnehmer setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein. Konkrete Sicherheits- oder Zertifizierungsanforderungen (z.B. ISO 27001, besondere Verschlüsselungsstandards) gelten nur, wenn im Leistungsschein vereinbart.

E) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON APPS UND BACKEND-SOFTWARE

39. Anpassungsbedarf

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Apps/Backends aufgrund technischer Weiterentwicklungen, OS-Updates, App-Store-Anforderungen sowie Änderungen bei Drittkomponenten/Webservices regelmäßig Anpassungen erfordern.

40. Leistungsinhalt Wartung

Wartungsleistungen werden nur geschuldet, soweit sie im Leistungsschein ausdrücklich vereinbart sind. Sofern eine monatliche Wartungspauschale vereinbart ist, umfasst die Wartung ausschließlich die nachfolgenden Leistungen und nur für die im Leistungsschein bezeichneten App-/Backend-Versionen sowie die dort definierte, unterstützte Systemumgebung (z.B. OS-Versionen, Geräteklassen, Hosting-Umgebung).

40.1. Enthaltene Leistungen (Bugfixes).

Die Wartung umfasst die Entgegennahme, Analyse, Reproduktion und Behebung von Störungen/Fehlern (Bugfixes), soweit die Ursache in der vom Auftragnehmer gelieferten App- bzw. Backend-Software liegt und die Störung in der unterstützten Systemumgebung reproduzierbar ist. Die Behebung erfolgt nach billigem Ermessen des Auftragnehmers durch geeignete Maßnahmen (z.B. Patch/Hotfix, Update-Release zur Fehlerbehebung).

40.2. Nicht enthaltene Leistungen (insbesondere keine Updates/Weiterentwicklungen).

Nicht von der Wartung umfasst sind insbesondere:

- (a) Funktionsänderungen, Funktionsverbesserungen, neue Features, Optimierungen, Refactorings sowie sonstige Weiterentwicklungen („Updates/Upgrades“ im Sinne einer funktionalen Erweiterung),
- (b) Anpassungen an geänderte Anforderungen von App-Stores, Betriebssystemen, Gerätehardware, Drittkomponenten, externen Webservices/APIs oder sonstigen Plattformen,
- (c) Anpassungen/Fehlerbehebungen, die ganz oder teilweise durch Änderungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden, insbesondere durch Änderungen an Firmware, Konfigurationen, Systemsoftware, Netzwerk-/Sicherheitsumgebung, Datenformaten, Schnittstellen, Berechtigungen, Kundensystemen oder durch unsachgemäße Bedienung,
- (d) Datenmigration, Content-Pflege, Betrieb/Administration/Monitoring sowie Support/Helpdesk, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

40.3. Abgrenzung/Analyseaufwand.

Stellt sich nach Prüfung heraus, dass eine gemeldete Störung nicht auf einem Fehler in der vom Auftragnehmer gelieferten Software beruht oder aus anderen Gründen gemäß Ziffer 40.2 nicht von der Wartung umfasst ist, ist der hierfür angefallene Analyse- und Abstimmungsaufwand nach Ziffer 6 gesondert zu vergüten, sofern nicht der Auftragnehmer die Unrichtigkeit seiner Einschätzung zu vertreten hat. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber nach Möglichkeit vorab, sobald Anhaltspunkte für eine Nicht-Umfasstheit nach Ziffer 40.2 bestehen.

40.4. Separate Beauftragung.

Leistungen nach Ziffer 40.2 erfolgen nur nach gesonderter Beauftragung (z.B. Ticket/Change Order/Leistungsschein) und werden nach Aufwand gemäß Ziffer 6 vergütet, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vergütung vereinbart ist.

41. Beauftragung

Der Auftragnehmer erbringt Wartungsleistungen nur, wenn und soweit (i) eine Wartungspauschale oder ein Wartungskontingent im Leistungsschein vereinbart ist oder (ii) der Auftraggeber den Auftragnehmer im Einzelfall zur Wartungsleistung beauftragt (z.B. Ticket/Change Order).

Soweit eine Wartungspauschale vereinbart ist, sind ausschließlich die in Ziffer 40.1 beschriebenen Leistungen umfasst; Leistungen nach Ziffer 40.2 bedürfen stets einer gesonderten Beauftragung.

42. Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für das Nutzungsrecht an Änderungen der App oder der Backend-Software im Rahmen der Wartung (z.B. Bugfixes, Updates, Upgrades) die zur App und dem Backend selbst getroffene Regelung (Ziffer 5, 24).

43. Vergütung

Soweit im Leistungsschein eine monatliche Wartungspauschale vereinbart ist, gilt diese Pauschale ausschließlich für die in Ziffer 40.1 beschriebenen Wartungsleistungen. Leistungen nach Ziffer 40.2 sowie Leistungen außerhalb der unterstützten Systemumgebung werden nach Aufwand gemäß Ziffer 6 vergütet, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vergütung vereinbart ist.

Ist keine Wartungspauschale oder kein Wartungskontingent vereinbart, werden Wartungsleistungen insgesamt nach Aufwand gemäß Ziffer 6 vergütet.

F) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

44.1. Anwendbares Recht.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

44.2. Gerichtsstand.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Bochum.

45. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

45.1. Aufrechnung.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

45.2. Zurückbehaltungsrecht.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

45.3. Abtretung.

Außer im Anwendungsbereich des § 354a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung in Textform abtreten; der Auftragnehmer wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

46. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien werden darüber hinaus in Textform eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies zulässig ist. Gleiches gilt für Vertragslücken.